

BVGer D-6470/2011 vom 20. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6470_2011

FR: TAF D-6470/2011 du 20 mars 2013

IT: TAF D-6470/2011 del 20 marzo 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf. Auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde besteht grundsätzlich kein Anspruch. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.

April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird.

E. 4.2

Das BFM hat den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des "Wiedererwägungsgesuchs" vom 16. März 2011 nicht in Abrede gestellt. Das BFM hat die Eingabe vom 16. März 2011 zu Recht nicht als zweites Asylgesuch entgegengenommen; zwar machte der Beschwerdeführer geltend, mit den neu eingereichten Beweismitteln seien die im Asylverfahren geäusserten Zweifel an seiner eritreischen Herkunft unbegründet gewesen, er hat aber nicht ein weiteres Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gestellt, sondern explizit um Wiedererwägung der Verfügung vom 14. Dezember 2010 im Vollzugspunkt und um Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ersucht. Zu prüfen ist mithin im vorliegenden Beschwerdeverfahren, ob das BFM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und Beweismittel die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie den Vollzug der Wegweisung undurchführbar machen würden. Die Frage der Flüchtlingseigenschaft ist hingegen - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auf die Beschwerdeanträge um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und um Gewährung des Asyls ist deshalb nicht einzutreten.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer versucht mit der Geltendmachung einer nachträglich erfahrenen Tatsache - dem Tod der Mutter in Eritrea am (...) 2008 - und der Nachreichung diesbezüglicher Beweismittel die bereits im vorangegangenen Asyl- beziehungsweise Beschwerdeverfahren vorgebrachte eritreische Herkunft respektive die fehlende äthiopische Staatsangehörigkeit zu beweisen. Die Eingabe vom 16. März 2011 wäre daher an sich formal-juristisch als Revisionsgesuch bezüglich des Beschwerdeurteils vom 24. Februar 2011 zu behandeln gewesen. Da die fachkundige Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers indes in ihrer an das BFM gerichteten Eingabe vom 16. März 2011 explizit um "Wiedererwägung" der Verfügung des BFM vom 14. Dezember 2010 im Vollzugspunkt ersucht hat, und das BFM die Eingabe als "Wiedererwägungsgesuch" anhand genommen hat, ist das Beschwerdeverfahren unter dem Titel der "Wiedererwägung" zu führen, zumal der Beschwerdeführer mit der Geltendmachung neuer gesundheitlicher Probleme eine nachträgliche Veränderung der Sachlage im Vollzugspunkt und somit (echte) Wiedererwägungsgründe geltend macht. Für die Beurteilung der Frage des Vollzugs der Wegweisung beziehungsweise der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist praxisgemäss der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien (und Eritrea) sei aufgrund seiner eritreischen Herkunft beziehungsweise der fehlenden äthiopischen Staatsangehörigkeit sowie wegen gesundheitlicher Probleme unzulässig

respektive unzumutbar.

E. 4.4.1

Die vom Beschwerdeführer erneut geltend gemachte eritreische Herkunft war bereits Gegenstand des Asylverfahrens und wurde als unglaubhaft qualifiziert. Die im "Wiedererwägungsgesuch" vom 16. März 2011 nun neu eingereichten Beweismittel zum angeblichen Tod der Mutter des Beschwerdeführers in Eritrea am (...) 2008 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Das BFM hat in zutreffender Weise festgestellt, dass die Todesbestätigung der eritreischen (...) Kirche G._____ vom 25. Februar 2011 eindeutige Fälschungsmerkmale aufweist. Aber selbst wenn von deren Echtheit ausgegangen würde, vermöchte das Dokument nichts über die Nationalität des Beschwerdeführers auszusagen. Unabhängig von der Frage ihrer Echtheit vermögen die eingereichten Beweismittel (Brief des Onkels, Bestätigungen der Kirche hinsichtlich des Todes der Mutter und der finanziellen Unterstützung durch den Beschwerdeführer) weder zu belegen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Mutter in Eritrea gelebt hat, noch dass er kein äthiopischer Staatsangehöriger ist. Die neuen Dokumente sind damit nicht beweistauglich und somit als nicht erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG bzw. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 4.4.2

Was die Einwände des Beschwerdeführers im "Wiedererwägungsgesuch" vom 16. März 2011 und der Beschwerdeeingabe vom 29. November 2011 hinsichtlich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen und der Echtheit der im Asylverfahren eingereichten eritreischen Identitätskarte betrifft, so laufen diese auf eine allgemeine, appellatorische Kritik an der Verfügung des BFM vom 14. Dezember 2010 beziehungsweise dem begründeten Beschwerdeurteil vom 24. Februar 2011 und auf eine Beanstandung der dortigen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts hinaus. Für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens (und eines Revisionsverfahrens) jedoch kein Raum. Eine erneute rechtliche Würdigung aktenkundiger Tatsachen beschlägt eine Rechtsfrage und nicht den Sachverhalt und stellt damit keinen Wiedererwägungsgrund (und keinen Revisionsgrund) dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 29 E. 5).

E. 4.4.3

Die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers vermögen ebenfalls keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien zulassen würde. Nachdem beim Beschwerdeführer eine (...) diagnostiziert wurde, wurde er in der Schweiz mit dem (...) -Medikament (...) behandelt. Die Therapie endete gemäss den aktenkundigen Arztberichten Mitte 2012, so dass von vornherein nicht von einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Äthiopien aufgrund einer aktuellen medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) gesprochen werden kann. Bei einer Erkrankung kann im Übrigen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des

Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Behandlung absolut notwendig ist, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls noch nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009 Nr. 2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und 5b). Da entsprechende Institutionen auch in Äthiopien zur Verfügung stehen und (...) -Medikamente auch dort erhältlich sind, ist das Vorliegen einer medizinischen Notlage des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Heimatstaat im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG selbst bei einer allfällig benötigten Weiterbehandlung zu verneinen.

E. 4.4.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Äthiopien erweist sich somit nach wie vor als durchführbar (Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, es seien keine Gründe für eine Wiedererwägung seiner Verfügung vom 14. Dezember 2010 im Vollzugspunkt gegeben. Das BFM hat das "Wiedererwägungsgesuch" des Beschwerdeführers vom 16. März 2011 somit im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der am 12. Dezember 2011 angeordnete Vollzugsstopp wird damit gegenstandslos.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da indessen das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.